



# Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen

MERKBLATT für registrierte Bewirtschafter

Stand: 26.03.2015



# INHALT

Seite

|    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | <b>Allgemeines</b>                                     | <b>3</b>  |
| 2. | <b>Rechtsgrundlagen</b>                                | <b>4</b>  |
| 3. | <b>Begriffsbestimmungen im Sinne der VO 250/2010</b>   | <b>6</b>  |
| 4. | <b>Voraussetzungen für registrierte Bewirtschafter</b> | <b>7</b>  |
| 5. | <b>Sanktionen</b>                                      | <b>11</b> |
| 6. | <b>Anhang</b>  | <b>12</b> |
| 7. | <b>Zutritts- und Kontrollrechte</b>                    | <b>16</b> |
| 8. | <b>Aufbewahrungspflichten</b>                          | <b>16</b> |
| 9. | <b>Rat und Hilfe</b>                                   | <b>17</b> |

## 1. Allgemeines

Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in Europa wird in Zukunft vermehrt auf den Einsatz von Biomasse zur nachhaltigen Energiegewinnung gesetzt. Dies betrifft vor allem den Kraftstoff- als auch den Stromsektor.

Ziel der Richtlinie 2009/28/EG ist es, 20 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft, und mindestens 10 % für den Anteil von erneuerbarer Energie im Verkehrssektor in allen Mitgliedstaaten bis 2020 zu erreichen.

Nachhaltige Energiegewinnung bedeutet, dass zur Erzeugung von z.B.: Kraftstoffen oder Strom, Ausgangsstoffe (Rohstoffe) verwendet werden, die

- nachwachsend sind,
- nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden,
- Mensch und Natur nicht schaden, und
- bedeutsam zur Treibhausgasminderung beitragen.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, dient in Österreich u.a. die Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010.

Diese Verordnung regelt die Verwendung oder das Inverkehrbringen landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe zur Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen und nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen gemäß der Richtlinie 2009/28/EG.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung wurde die Agrarmarkt Austria betraut.

## 2. Rechtsgrundlagen

- ⇒ **Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG
- ⇒ **Mitteilung der Kommission vom 19. Juni 2010, ABI. Nr. C 160 – 02** zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe
- ⇒ **Beschluss der Kommission vom 10. Juni 2010, ABI. Nr. L 151** zu Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG
- ⇒ **Beschluss der Kommission vom 12. Januar 2011** über bestimmte Arten von Informationen über Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die den Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsbeteiligten zu übermitteln sind
- ⇒ **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft BGBl. II Nr. 250/2010** über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1059/2003** über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission vom 08. Dezember 2014** zur Festlegung der Kriterien und geografischen Verbreitungsgebieten zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt für die Zwecke des Artikels 7b Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- ⇒ **BGBl. Nr. 440/1975** mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)
- ⇒ **BGBl. Nr. 225/1983**, Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung
- ⇒ **BGBl. I Nr. 96/2001 Umweltmanagementgesetz – UMG**

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
  
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
  
- ⇒ **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009** über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
  
- ⇒ **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
  
- ⇒ **Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991** zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
  
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009** über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

### 3. Begriffsbestimmungen im Sinne der VO 250/2010

„Biomasse“ ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung.

„Biokraftstoffe“ sind flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden.

„flüssige Biobrennstoffe“ sind flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind.

„tatsächlicher Wert“ ist die Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einigen oder allen Schritten eines speziellen Biokraftstoff-Herstellungsverfahrens, berechnet anhand der Methode in Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG.

„typischer Wert“ ist der Schätzwert der repräsentativen Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einem bestimmten Biokraftstoff-Herstellungsweg.

„Standardwert“ ist der von einem typischen Wert durch Anwendung vorab festgelegter Faktoren abgeleitete Wert, der unter den festgelegten Bedingungen der Richtlinie 2009/28/EG anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann.

„NUTS II Wert Anbau“ alternativ zu den tatsächlichen Werten können für die Emissionen beim Anbau Schätzungen aus den Durchschnittswerten abgeleitet werden, die für kleinere als die bei der Berechnung der Standardwerte herangezogenen geografischen Gebiete berechnet wurden – in Österreich auf Ebene Bundesland (NUTS II Werte Anbau für Österreich – Veröffentlichung im AMA-Verlautbarungsblatt!)

„Überschirmungsgrad“ ist das Maß der Überschirmung einer Bestandesfläche durch die Baumkronen eines Bestandes. Die Überschirmung eines Baumes entspricht seiner Kronenausdehnung.

„Treibhausgasminderung“ ist die Einsparung von Treibhausgasemissionen bei der Verwendung von Biokraftstoffen oder flüssiger Biobrennstoffen im Vergleich zu fossilen Kraft- oder Brennstoffen.

„Erstkäufer“ sind Unternehmen, die direkt von landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe kaufen. Als Erstkäufer nachhaltiger landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe ist eine „Registrierung als Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen“ bei der AMA nötig.

„Disaggregierter Standardwert“ ist der Standardwert der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes unter Berücksichtigung der im Produktionsprozess anfallenden Zwischenerzeugnisse und deren Treibhausgasemissionen, umgewandelt auf den Energiegehalt des daraus hergestellten Enderzeugnisses.

„Durchschnittswert“ ist ein national festgelegter Wert der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes mit Anbau in Österreich, der im Verlautbarungsblatt der AMA veröffentlicht ist.

„registrierte Bewirtschafter“ sind die Erzeuger von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen (Landwirte) im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG, die einen Sammelantrag (früher MFA) beantragt haben

„Konversionsfaktor“ ist der Faktor, der benötigt wird, um von der Menge eines Ausgangsstoffes in kg auf die Energieeinheit eines daraus hergestellten Kraftstoffes in Megajoule (MJ) umzurechnen. Der Konversionsfaktor gibt die Menge eines Ausgangsstoffes in kg an, die für 1 MJ eines Kraftstoffes benötigt wird,

„künstlich geschaffenes Grünland“ ist Grünland, das artenreich und nicht degradiert ist, und das ohne Eingriffe von Menschen kein Grünland bleiben würde

#### **4. Voraussetzungen für registrierte Bewirtschafter**

Registriert sind Landwirtschaftliche Betriebe, die einen Sammelantrag (früher MFA) gemäß INVEKOS-CC-Verordnung 2010, BGBl. II Nr. 492/2009, beantragt haben.

Landwirtschaftliche Betriebe die keinen Sammelantrag abgeben haben die Möglichkeit durch Stellen eines Antrages eine Registrierung zu erlangen. Für diese Registrierung verlangt die AMA vom Antragsteller einen angemessenen Kostenersatz.

Ein registrierter Bewirtschafter von nachhaltigen Ausgangsstoffen (Rohstoffen) muss mehrere Punkte erfüllen:

- die Ausgangsstoffe werden auf Flächen gewonnen, die bereits vor dem 01.01.2008 landwirtschaftlich genutzt wurden,
- die Ausgangsstoffe dürfen grundsätzlich nicht auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden (siehe Anhang, Anlage 1; bzw. für Grünland mit großer biologischer Vielfalt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014),
- die Ausgangsstoffe dürfen grundsätzlich nicht auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden (siehe Anhang, Anlage 1),
- die Ausgangsstoffe dürfen grundsätzlich nicht auf Torfmooren gewonnen werden (siehe Anhang, Anlage 1),
- die Ausgangsstoffe müssen unter den bezughabenden Bestimmungen von Cross Compliance gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gewonnen werden. (siehe Anhang, Anlage 2)
- die Ausgangsstoffe dürfen nicht von Flächen stammen, die gemäß Art. 18 Abs. 4 UAbs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG von der Kommission zum Schutz von seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, für die



Zwecke des Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2009/28/EG anerkannt wurden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft, es sei denn, die Bewirtschaftung erfolgt entsprechend diesen Bestimmungen und deren Schutzzweck steht der Gewinnung von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen nicht entgegen.

Achtung: Werden ausländische Flächen bewirtschaftet, so ist für die auf diesen Flächen geernteten Ausgangserzeugnisse das jeweilige nationale System der Nachhaltigkeit des betroffenen Mitgliedstaates einzuhalten. Auf jeden Fall gilt, dass bei grenzübergreifend bewirtschafteten Flächen bzw. Flächen die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, die Erträge der Flächen, die sich nicht in Österreich befinden, NICHT mit der von Österreich ausgestellten Bestätigung des Bewirtschafters bestätigt werden dürfen.

## **Richtlinie 2009/28 EG Artikel 17**

### **Auf welchen Flächen darf nachhaltige Biomasse angebaut werden?**

- Auf Flächen, die bereits vor dem 01.01.2008 landwirtschaftlich genutzt wurden.
- Auf Flächen, die nicht den Status Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 aufweisen.
- Die Flächen müssen im Einklang mit den Mindestanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, und unter Einhaltung der relevanten naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer bewirtschaftet werden.
- Flächen auf denen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance) eingehalten werden (siehe Anhang 1).



| Auf welchen Flächen darf keine nachhaltige Biomasse angebaut werden? |   |   |  |  |
|--|---|---|--|--|
| Flächenstatus  | Kennzeichen   | Ausnahmefälle, wenn folgendes zutrifft  | Vorkommen in Österreich  | Geregelt durch   |
| Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt        | <b>Primärwälder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– naturbelassene Flächen</li> <li>– Flächen mit einheimischen Arten</li> <li>– kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität</li> <li>– ökologische Prozesse sind nicht wesentlich gestört</li> </ul> | keine Ausnahmen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rothwald (NÖ)</li> <li>– Lammertaler Urwald (SBG)</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Forstgesetz 1975</li> </ul>   |
|  | <b>Ausgewiesene Flächen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ausgewiesen durch Gesetz oder Behörden für Naturschutzzwecke</li> <li>– für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten</li> </ul>   | Anbau und Ernte der nachhaltigen Biomasse darf den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlaufen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Natura 2000 Gebiete</li> <li>– Naturschutzgebiete</li> <li>– Nationalparks</li> <li>– Landschaftsschutzgebiete</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer</li> </ul>                     |
|  | <b>Natürliches Grünland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fortbestand ohne menschlichen Eingriff</li> <li>– natürliche Artenzusammensetzung</li> <li>– ökologische Merkmale sind intakt</li> </ul>   | keine Ausnahmen   | über ganz Österreich verteilt  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verordnung 1307/2014;</li> <li>– RL 92/43/EWG;</li> <li>– RL 2009/147/EG</li> </ul> |
|  | <b>Künstlich geschaffenes Grünland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– regional bezogener Artenreichtum</li> </ul>   | Ernte der Biomasse dient zur Erhaltung des Grünlandstatus   |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verordnung 1307/2014;</li> <li>– RL 92/43/EWG;</li> <li>– RL 2009/147/EG</li> </ul> |
| Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand                                 | <b>Feuchtgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächen, die ständig oder für eine beträchtliche Zeit des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind</li> </ul>  | keine Ausnahmen   | über ganz Österreich verteilt  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer</li> </ul>                     |
|  | <b>kontinuierlich bewaldete Gebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächen größer als 1 ha mit über 5 m hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad <ul style="list-style-type: none"> <li>• von mehr als 30 %</li> <li>• von 10 bis 30 %</li> </ul> </li> </ul>    | Anbau darf den Flächenstatus des Waldes nicht verändern   | über ganz Österreich verteilt  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Forstgesetz 1975</li> </ul>   |
| Torfmoor   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bedeutende Kohlenstoffspeicher mit hohem Naturschutzwert</li> </ul>  | Bei Anbau und Ernte keine Entwässerung  | über ganz Österreich verteilt  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer</li> </ul>                     |

## Bestätigung des registrierten Bewirtschafters

Um landwirtschaftliche Ausgangsstoffe als nachhaltig zu verkaufen, ist eine „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters“ dem Erstkäufer auszuhändigen. Mit diesem Formular bestätigt der Landwirt, dass er die oben genannten Voraussetzungen eines registrierten Bewirtschafters erfüllt.

Das Formular „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters“ ist auf der Homepage der AMA, unter [www.ama.at](http://www.ama.at) ersichtlich.

Hinweis: Wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe von Flächen stammen auf denen seit 01.01.2008 Landnutzungsänderungen stattgefunden haben und die Treibhausgasemissionen des Anbaus anhand einer tatsächlichen Berechnung angezeigt werden, kann die „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters“ erst dann verwendet werden, wenn vorab der AMA eine entsprechende Berechnung von einem Umweltgutachter (gem. Umweltmanagementgesetz, BGBl. Nr. 96/2001) vorgelegt wird.

## Berechnung der Treibhausgasminderung

Jeder registrierte Bewirtschafter hat folgende Möglichkeiten um seine Treibhausgasemissionen anzuzeigen:

1. Verwendung der Standardwerte, oder
2. tatsächlich berechnete Werte

zu 1.: Verwendung der Standardwerte:

In Österreich kann ein Landwirt die im Anhang V Teil D der Richtlinie 2009/28/EG angegebenen Standardwerte oder die im Verlautbarungsblatt der AMA angegebenen Durchschnittswerte, für die bei der Produktion seiner landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe entstandenen Treibhausgasemissionen verwenden.

Als Alternative zu den Teilstandardwerten-Anbau kann für Biomassearten aus EU-Mitgliedstaaten der jeweilige NUTS II Wert verwendet werden, wenn die betroffene Biomasseart in den Berichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG angegeben wurde. Die im oben genannten Bericht angegebenen Biomassearten für Österreich werden im Verlautbarungsblatt der AMA veröffentlicht.

zu 2.: tatsächlich berechnete Werte:

Grundsätzlich wird in Österreich davon ausgegangen, dass die Standardwerte bzw. Durchschnittswerte aus dem Anbau verwendet werden.

Möchte ein Landwirt von dieser Vorgangsweise abweichend nachweisen, dass die aus seinem Produktionsverfahren resultierenden Emissionen niedriger sind als die entsprechenden Standardwerte/Durchschnittswerte, so hat dies anhand einer tatsächlichen Berechnung der Treibhausgasemissionen zu erfolgen. Stammen die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe von Flächen, auf denen eine Landnutzungsänderung seit 01.01.2008 stattgefunden hat, oder wurde der in Anhang V Teil C Ziffer 1 der Richtlinie 2009/28/EG genannte Faktor für Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffakkumulierung im Boden infolge besserer

landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken herangezogen, so sind zwingend tatsächlich berechnete Werte zu verwenden. Eine solche geeignete fachliche Berechnung hat von einem Umweltgutachter (gemäß Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001) zu erfolgen. Die Kosten für die Ermittlung der tatsächlich berechneten Werte sind vom registrierten Bewirtschafter zu tragen!

Die Berechnung an Treibhausgasemissionen ist anhand der Methode in Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG durchzuführen (Kurzübersicht siehe Anhang, Anlage 3).

Werden tatsächlich berechnete Werte angegeben, sind diese der AMA mit einer geeigneten fachlichen Begründung vorzulegen.

## **5. Sanktionen**

Wenn die Voraussetzungen unter Punkt 4 bei der Erzeugung der Ausgangsstoffe durch den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb nicht erfüllt werden, können die abgelieferten Mengen oder Teilmengen als nicht nachhaltig erzeugt eingestuft und somit aberkannt werden.

Die AMA kann auf Basis der vorliegenden Prüfergebnisse bzw. der Informationen zum Sammelantrag Waren als nicht nachhaltig einstufen. Bekommt ein registrierter Bewirtschafter, der landwirtschaftliche Ausgangsstoffe als nachhaltig verkauft hat, eine Sanktion aufgrund der Nichteinhaltung einer relevanten Bestimmung, so hat er dies dem Käufer der Ware unverzüglich mitzuteilen.

Der Grund für diese Mitteilungspflicht des registrierten Bewirtschafters ist die Möglichkeit der sofortigen Umschichtung der betroffenen Ware für den Käufer.

### Anlage 1

Die Beschreibungen der folgenden Punkte sind im Sinne der VO 250/2010

#### ▪ Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt

Das sind Flächen, die zum Zeitpunkt 01.01.2008 bewaldet, unter Naturschutz stehend oder Grünland waren, unabhängig davon, ob sie es noch immer sind.

##### Primärwald:

- das sind Flächen, die mit einheimischen Arten bewachsen sind, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind

##### Naturschutz Flächen:

- das sind Flächen, die durch Gesetz für Naturschutzzwecke ausgewiesen wurden oder
- das sind Flächen, die für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten ausgewiesen wurden.

Vorkommen ausgewiesener Flächen in Österreich:

Nationalparke, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natur-Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Geschützte Landschaftsteile, Ramsar-Gebiete, UNESCO-Biosphärenreservate, Biogenetische Reservate des Europarates

Nationale Schutzgebiete sind u.a.:

Die Nationalparks Donauauen, Neusiedlersee, Hohe Tauern, Kalkalpen, Gesäuse, Thayatal;  
die Feuchtgebiete Neusiedlersee einschließlich der Lacken im Seewinkel, Donau-March-Auen, Untere Lobau, Stauseen am Unteren Inn, Rheindelta im Bodensee;  
Naturschutzgebiete laut Festlegung durch das jeweilige Bundesland

Auf ausgewiesenen Flächen dürfen nur Ausgangsstoffe gewonnen werden, wenn die Naturschutzbestimmungen eingehalten werden.

##### Grünland mit großer biologischer Vielfalt:

- das sind Flächen, die ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würden und deren natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind oder
- das sind Flächen, die künstlich geschaffen wurden und ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würden und die artenreich und nicht degradiert sind. Auf künstlich geschaffenem

Grünland dürfen nur Ausgangsstoffe gewonnen werden, wenn die Ernte der Ausgangsstoffe zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

#### ▪ **Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand**

Das sind Flächen, die zum Zeitpunkt 01.01.2008 als Feuchtgebiet oder als kontinuierlich bewaldet galten, zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr sind.

##### Feuchtgebiete

- das sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind,

##### Kontinuierlich bewaldete Gebiete

- das sind Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können
- das sind Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können

Auf diesen Flächen dürfen Ausgangsstoffe gewonnen werden, wenn die in der Richtlinie geforderte Treibhausgasminderung vor und nach der Umwandlung auf Ackerflächen gewährleistet ist, und anhand genau gemessener Daten über den Kohlenstoffbestand der Fläche vor der Umwandlung nachgewiesen werden kann.

#### ▪ **Torfmoore**

Ausgangsstoffe dürfen nicht auf Flächen gewonnen werden, die am 01.01.2008 als Tormoor ausgewiesen waren, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Anbau und die Ernte des betreffenden Ausgangsstoffs keine Entwässerung von zuvor nicht entwässerten Flächen erfordern.

#### Anlage 2

#### ▪ **Bestimmungen von Cross Compliance**

Entsprechend den Bestimmungen von CC sind nachstehende Bestimmungen für die Produktion von nachhaltigen Ausgangsstoffen relevant:

- Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (siehe Richtlinie 2009/147/EG)
  - Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen
  - geländeverändernde Maßnahmen
  - Wasserhaushaltsveränderungen
  - Kulturm Wandlungen/Nutzungsänderungen
  - Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten
- Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (siehe Richtlinie 92/43/EWG)
  - Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen
  - geländeverändernde Maßnahmen

- Wasserhaushaltsveränderungen
  - Kulturumwandlungen/Nutzungsänderungen
  - Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten
- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (siehe Richtlinie 91/676/EWG)
    - Mengenbeschränkung Wirtschaftsdünger
    - VWK Mengenbeschränkung Wirtschaftsdünger
    - Bedarfsgerechte Düngung
    - VWK Bedarfsgerechte Düngung
    - Düngerlagerung
    - Regeln für Feldmieten
    - Zeitliche Beschränkungen
    - Ausbringungsverbote
    - Regeln für Hanglagendüngung
    - Gewässerrandzonen
- Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (siehe Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)
    - Verwendung zugelassener/genehmigter PSM
    - Einhaltung der Anwendungsbestimmungen
    - Persönliche Eignung des Verwenders
    - Einhaltung der sachgemäßen Lagerung
    - Dokumentation über die Anwendung
    - Rückstandskontrollen Pflanzenschutzmittel
- Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) (siehe Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013)
    - Bodenbearbeitungsverbot/Dauergrünlandumbruchsverbot in Gewässernähe
    - Wasserbewirtschaftung und Bewässerung
    - Grundwasserschutz
    - Begrünung von Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden
    - Maschineneinsatz bei der Bodenbearbeitung bei bestimmten Bodenzuständen
    - Verbot des Abbrennens von Stroh
    - Erhaltung von geschützten Landschaftselementen

Weitere Informationen entnehmen Sie dem aktuellen Merkblatt „Cross Compliance“ unter [www.ama.at](http://www.ama.at).

### Anlage 3

Die tatsächliche Berechnung der Treibhausgasemissionen „Anbau“ setzt sich aus folgenden Daten zusammen:

- **Saatgut** – Erzeugungsaufwand für die Bereitstellung des Saatguts
- **Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproduktion** (Kalzium, Kalium, Phosphor, Stickstoff, Biozid, etc.) – darunter fallen auch alle Vorgänge die notwendig sind einschließlich des notwendigen Energiebedarfs sowie der Transportwege.
- **Maschineneinsatz am Feld** – Darunter fallen Treibstoffeinsätze landwirtschaftlicher Maschinen die zur Bearbeitung des Feldes (inklusive Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) herangezogen werden. Zusätzlich wird auch die Produktion der Maschinen berücksichtigt (inklusive der Produktion der notwendigen Materialien, etc.)
- **Ernteertrag**

Sofern weitere Emissionen anfallen, müssen auch diese für die Berechnung der Treibhausgasemissionen erhoben und einbezogen werden.

Arbeitsschritte die in der Berechnung berücksichtigt werden müssen:

**Anbau:** Pflügen, Grubbern, Eggen  
Aussaat  
**Pflege:** Düngung  
Pflanzenschutzmitteleinsatz  
**Ernte:** Ernte  
Stoppelsturz/-bearbeitung

Zuzüglich sind noch entsprechende Treibhausgasemissionen die aus dem Transport zur Lagerstelle entstehen hinzuzurechnen.

| <b>Berechnung der</b>                  | <b>Angaben in</b>                   |
|--|-------------------------------------|
| Summe der Energieeinsätze              | Liter bzw. kWh (Kilowattstunden)/ha |
| Hektarerträge pro Pflanzenart          | dt (Dezitonnen)/ha (Trockengewicht) |
| Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz | kg bzw. Liter /ha                   |
| Saatgutmenge                           | kg/ha                               |



## **7. Zutritts- und Kontrollrechte**

Der registrierte Bewirtschafter (Landwirt) hat den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume, sowie der Flächen, während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der registrierte Bewirtschafter ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Aufzeichnungen hat der registrierte Bewirtschafter auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen.

## **8. Aufbewahrungspflichten**

Der registrierte Bewirtschafter hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen drei Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, zB. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

## 9. Rat und Hilfe

### Sie erreichen uns

TELEFON: +43 (1) 33 151

Fr. Andrea Bareck – DW. 4817

Fr. Sabine Wiesi – DW. 207

Hr. Dipl.-Ing. Rudolf Hackl – DW. 4816

Hr. Martin Mattes – DW. 270

FAX: +43 (1) 33 151 – 303

E-MAIL: [nachhaltigkeit@ama.gv.at](mailto:nachhaltigkeit@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt kann im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) abgerufen werden.

### EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

### Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Verfügung

### Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBI/Abt3 – Referat 10  
Dresdner Straße 70  
1200 Wien  
UID-Nr.: ATU16305503  
DVR-Nr.: 0719838  
Telefon: +43 1 33151-0  
Fax: +43 1 33151-303  
E-Mail: [nachhaltigkeit@ama.gv.at](mailto:nachhaltigkeit@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II  
Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: BMLFUW  
Grafik/Layout: AMA  
Hersteller: AMA